

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 30. Mai 2018

443.

Schriftliche Anfrage von Stephan Iten und Peter Schick betreffend unbewilligte Demonstrationen im Zusammenhang mit dem Auftritt von Steve Bannon und dem internationalen Frauenkampftag, Gründe für die Duldung der Demonstrationen und Angaben über die Beurteilung der Unverhältnismässigkeit für ein Einschreiten der Polizei

Am 14. März 2018 reichten Gemeinderäte Stephan Iten und Peter Schick (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2018/114, ein:

Am Dienstag, 6. März 2018, trat Steve Bannon in Zürich-Oerlikon auf. Rund 100 Personen versammelten sich an diesem Abend zu einer unbewilligten Demonstration. Am Donnerstag, 8. März 2018, haben 50 bis 60 Linksautonome unbewilligt für den «internationalen Frauenkampftag» in der Langstrasse demonstriert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Zur unbewilligten Demonstration gegen Steve Bannon am 6. März 2018 in Zürich-Oerlikon:

1. Wieso waren keine Polizisten vor Ort, obwohl die Stadtpolizei Kenntnis von der unbewilligten Demonstration hatte?
2. Wieso wurde diese unbewilligte Demonstration geduldet und nicht aufgelöst? Die Begründung der Unverhältnismässigkeit lassen wir als Antwort nicht gelten, da in Zürich für Demonstrationen eine Bewilligungspflicht gilt.
3. Wurden Personen, die an der unbewilligten Demonstration teilnahmen, gem. Art. 26 APV i.V.m. Art. 26 Benutzungsordnung der Stadt Zürich bestraft beziehungsweise angezeigt? Wenn nein, wieso nicht? Auch hier lassen wir die Begründung der Unverhältnismässigkeit wegen der genannten Bewilligungspflicht als Antwort nicht gelten.
4. Es existieren Bilder, worauf klar ersichtlich ist, dass vermummte Demonstranten mitmarschiert sind. Wurden diese gemäss § 10 Abs. 1 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVg, LS 331) bestraft beziehungsweise angezeigt? Wenn nein, wieso nicht? Die Begründung der Unverhältnismässigkeit lassen wir als Antwort nicht gelten, da in Zürich das Vermummungsverbot gilt.
5. Der Protestzug verschob sich vom Oerliker Marktplatz Richtung Bahnhof Oerlikon Ost auf dem Tramtrasse. Was hatte das für den öffentlichen Verkehr für Auswirkungen und wie hoch war allenfalls der finanzielle Schaden diesbezüglich?
6. Sind entstandene Sachschäden bekannt, welche in Zusammenhang mit dieser Demonstration gebracht werden können? Wenn ja, auf welchen Betrag belaufen sich diese?

Zur unbewilligten Demonstration für den «internationalen Frauenkampftag» am 8. März 2018 in der Langstrasse:

7. Wieso hat die Polizei die unbewilligte Demonstration bloss begleitet statt aufgelöst? Die Begründung der Unverhältnismässigkeit lassen wir in der Antwort nicht gelten, da in Zürich für Demonstrationen eine Bewilligungspflicht gilt, keine Kleinkinder oder Babys anwesend waren und lediglich 50 bis 60 Personen daran teilnahmen.
8. Wieso kam es trotz polizeilicher Begleitung zu Sachbeschädigungen und wie hoch waren diese? Wir bitten um Auflistung nach öffentlichem und privatem Eigentum.
9. Wurden eine oder mehrere Personen im Zusammenhang mit dieser unbewilligten Demonstration, wegen Sachbeschädigung und / oder anderen Vergehen verzeigt beziehungsweise und / oder festgenommen? Wenn nein, wieso nicht?

Allgemeine Fragen:

10. Gelten in der Stadt Zürich das Vermummungsverbot, die Bewilligungspflicht für Demonstrationen, beziehungsweise das Verbot, an unbewilligten Demonstrationen teilzunehmen, für sämtliche Bevölkerungsgruppen gleich oder wird unterschieden? Wenn unterschieden wird, für welche Bevölkerungsgruppen gelten welche Gesetze? Wenn nicht unterschieden wird, wieso werden die Gesetze nicht bei allen gleich angewandt?
11. Wie stellt sich der Stadtrat dazu, ob es in der Stadt Zürich überhaupt noch Bewilligungen für Demonstrationen und Kundgebungen braucht?

Wir bitten den Stadtrat nochmals eindringlich, nicht mit der Verhältnismässigkeit zu argumentieren, da das Opportunitätsprinzip nicht gebietet, unbewilligte Demonstrationen und Kundgebungen generell zuzulassen und gar noch polizeilich zu begleiten.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Wieso waren keine Polizisten vor Ort, obwohl die Stadtpolizei Kenntnis von der unbewilligten Demonstration hatte?»):

Aufgrund der angekündigten Kundgebung und einer möglichen Demonstration wurde ein angemessenes Polizeiaufgebot erlassen. Im Umfeld der Kundgebung und dann auch während der Demonstration waren Polizeikräfte im Einsatz.

Zu Frage 2 («Wieso wurde diese unbewilligte Demonstration geduldet und nicht aufgelöst? Die Begründung der Unverhältnismässigkeit lassen wir als Antwort nicht gelten, da in Zürich für Demonstrationen eine Bewilligungspflicht gilt.»):

Jeglicher gesteigerter Gemeingebrauch unterliegt grundsätzlich der Bewilligungspflicht. Die Meinungsäusserung in Form einer Kundgebung oder Demonstration gegen die Ansichten von Steve Bannon wird durch die Grundrechte der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit gedeckt und war daher grundsätzlich bewilligungsfähig.

Ziel der Stadtpolizei war es einerseits, dass der Anlass in der ABB Halle 622 störungsfrei durchgeführt werden konnte, andererseits auch anderslautende Meinungsäusserungsformen entweder mittels Bewilligung zu gestatten oder solange zu tolerieren, als dass keine Sachbeschädigung und Delikte gegen Leib und Leben begangen werden.

Der unbewilligte Demonstrationzug mit rund 150 Teilnehmenden wurde begleitet und kanalisiert. An der Schaffhauser-/Binzmühlestrasse wurde der Demonstrationzug ein erstes Mal gestoppt und ein Durchmarsch in die Binzmühlestrasse und somit ein Vordringen in Richtung ABB Halle 622 verwehrt. Ein zweites Mal wurde der Demonstrationzug an der Hofwiesenstrasse / Regensbergbrücke gestoppt, um den Übergang über die Regensbergbrücke in Richtung ABB Halle 622 zu verhindern. Hier wurden die Demonstrationsteilnehmenden von der Polizei aufgefordert, die Demonstration zu beenden. Infolgedessen marschierte der Demonstrationzug zum Marktplatz zurück und löste sich dann dort auf. Mit diesem Vorgehen gelang es der Polizei, dass die Veranstaltung in der Halle 622 störungsfrei durchgeführt werden konnte und es zu keinen Auseinandersetzungen kam.

Zu den Fragen 3 und 4 («Wurden Personen, die an der unbewilligten Demonstration teilnahmen, gem. Art. 26 APV i.V.m. Art. 26 Benutzungsordnung der Stadt Zürich bestraft beziehungsweise angezeigt? Wenn nein, wieso nicht? Auch hier lassen wir die Begründung der Unverhältnismässigkeit wegen der genannten Bewilligungspflicht als Antwort nicht gelten.»; «Es existieren Bilder, worauf klar ersichtlich ist, dass vermummte Demonstranten mitmarschiert sind. Wurden diese gemäss § 10 Abs. 1 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVg, LS 331) bestraft beziehungsweise angezeigt? Wenn nein, wieso nicht? Die Begründung der Unverhältnismässigkeit lassen wir als Antwort nicht gelten, da in Zürich das Vermummungsverbot gilt.»):

Die unbewilligte Demonstration verlief friedlich, d. h. ohne Sachbeschädigungen oder Gewalt gegenüber Personen. Es kam während der Demonstration weder zu Personenkontrollen noch zu Verhaftungen.

Das polizeiliche Stoppen des Demonstrationzugs und die Anordnung von polizeilichem Zwang hätte zu Auseinandersetzungen mit Verletzten führen können und die Durchführung der Veranstaltung in der Halle 622 wäre gefährdet gewesen.

Das Vorgehen der Stadtpolizei war angemessen und verhältnismässig und die gesetzten Ziele wurden erreicht.

Zu Frage 5 («Der Protestzug verschob sich vom Oerliker Marktplatz Richtung Bahnhof Oerlikon Ost auf dem Tramtrasse. Was hatte das für den öffentlichen Verkehr für Auswirkungen und wie hoch war allenfalls der finanzielle Schaden diesbezüglich?»):

Seitens VBZ wurde um 18.00 Uhr eine Verspätung des Busses der Linie 75 gemeldet und um 19.15 Uhr kam es auf den Tramlinien 14 und 10 sowie dem Bus der Linie 75 zu Störungen. Da keine Ersatzbusse eingesetzt werden mussten, entstand kein finanzieller Schaden.

Zu Frage 6 («Sind entstandene Sachschäden bekannt, welche in Zusammenhang mit dieser Demonstration gebracht werden können? Wenn ja, auf welchen Betrag belaufen sich diese?»):

Weder während der Kundgebung noch während des Demonstrationsumzugs gab es Beobachtungen oder Meldungen über Sachbeschädigungen. Es sind auch keine Anzeigen betreffend Sachbeschädigungen eingegangen.

Zu den Fragen 7 und 8 («Wieso hat die Polizei die unbewilligte Demonstration bloss begleitet statt aufgelöst? Die Begründung der Unverhältnismässigkeit lassen wir in der Antwort nicht gelten, da in Zürich für Demonstrationen eine Bewilligungspflicht gilt, keine Kleinkinder oder Babys anwesend waren und lediglich 50 bis 60 Personen daran teilnahmen.»; «Wieso kam es trotz polizeilicher Begleitung zu Sachbeschädigungen und wie hoch waren diese? Wir bitten um Auflistung nach öffentlichem und privatem Eigentum.»):

Für die Kundgebung «Femizid und Gewalt an Frauen» vom 8. März 2018 an der Lang-/Lagerstrasse lag eine Bewilligung vor. Diese bewilligte Kundgebung verlief friedlich und ohne Sachbeschädigungen. Die Demonstration dauerte bis knapp nach 20.00 Uhr.

Im Nachgang an die Kundgebung, d. h. als diese schon beendet war, kam es etwa um 20.30 Uhr aus dem Kanzleiareal heraus unerwartet zu einer unbewilligten Demonstration, an der sich rund 60 Personen beteiligten. Dem Demonstrationzug wurde mit den zu diesem Zeitpunkt noch verfügbaren Polizeikräften erfolgreich der Zugang zur Innenstadt und dann zur Europaallee verwehrt.

Die unbewilligte Demonstration dauerte nur rund 30 Minuten und löste sich im Kanzleiareal wieder auf.

Es kam zu Sprayereien beim Restaurant Hittl und bei einem Bus der VBZ. Über den Sachschaden können keine Angaben gemacht werden. Die Reinigungskosten belaufen sich vermutlich auf maximal einige tausend Franken.

Zu Frage 9 («Wurden eine oder mehrere Personen im Zusammenhang mit dieser unbewilligten Demonstration, wegen Sachbeschädigung und / oder anderen Vergehen verzeigt beziehungsweise und / oder festgenommen? Wenn nein, wieso nicht?»):

Bei der bewilligten Demonstration kam es zu keinen Sachbeschädigungen. Daher erfolgten auch keine Personenkontrollen oder Festnahmen.

Es kam während der unbewilligten Demonstration weder zu Personenkontrollen noch zu Verhaftungen, da die Stadtpolizei mit wenig Einsatzkräften vor Ort war und die Demonstration nur von kurzer Dauer war.

Zu Frage 10 («Gelten in der Stadt Zürich das Vermummungsverbot, die Bewilligungspflicht für Demonstrationen, beziehungsweise das Verbot, an unbewilligten Demonstrationen teilzunehmen, für sämtliche Bevölkerungsgruppen gleich oder wird unterschieden? Wenn unterschieden wird, für welche Bevölkerungsgruppen gelten welche Gesetze? Wenn nicht unterschieden wird, wieso werden die Gesetze nicht bei allen gleich angewandt?»):

Das Recht gilt für alle Bevölkerungsgruppen.

Die Stadtpolizei Zürich hat bei ihrem Vorgehen zur Durchsetzung des Rechts gemäss dem verfassungsmässigen Grundsatz verhältnismässig zu handeln. Bei der Durchsetzung des Rechts muss beachtet werden, dass die Massnahme geeignet ist, das im öffentlichen Interesse liegende Ziel tatsächlich zu erreichen. Zudem darf der Eingriff in sachlicher, räumlicher und personeller Hinsicht nicht über das Notwendige hinausgehen. Eine Massnahme hat zu unterbleiben, falls ein geeigneter milderer Eingriff möglich ist. Zudem muss das Verhältnis zwischen Eingriffszweck und -wirkung gegenübergestellt und geprüft werden, ob diese nicht in einem Ungleichgewicht stehen.

Zu Frage 11 («Wie stellt sich der Stadtrat dazu, ob es in der Stadt Zürich überhaupt noch Bewilligungen für Demonstrationen und Kundgebungen braucht?»):

Demonstrationen sind nach wie vor bewilligungspflichtig (vgl. Art. 2 und 21 der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes vom 23. November 2011, AS 551.210). Dem Schutz der ideellen Grundrechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit ist eine besondere Beachtung zu schenken. Es besteht ein bedingter Anspruch für Demonstrationen, öffentlichen Grund beanspruchen zu können.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti